

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 224/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
19. Juni 1969

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin,

Beigeladene:

1)

2)

3)

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Mai
1969 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	R a a c k
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s und
Bundesrichterin	G e y s e r ,
Bundessozialrichter	V i e h w e g e r und
Bundessozialrichter	M e y e r

für Recht erkannt:

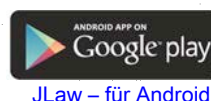
Die Revision der beklagten Landesversicherungsanstalt
Oberbayern gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 28. März 1966 wird zurückge-
wiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1889 in Rußland geborene Kläger, von Beruf Bühnenbildner, arbeitete von 1924 bis zum Zweiten Weltkrieg im Saargebiet. Während des Zweiten Weltkrieges war er an Theatern in Heilbronn, Klagenfurt und Bautzen sowie von 1945 bis 1946 in Eßlingen und Stuttgart tätig. Von 1949 bis 1956 war er als Schreibmaschinenmechaniker beschäftigt.

1957 beantragte der Kläger Altersruhegeld bei der Landesversicherungsanstalt (LVA) Württemberg. Diese gab zunächst den Antrag wegen behaupteter Versicherungszeiten in Österreich an die LVA Oberbayern ab, die ihn jedoch an die LVA Württemberg zurückgab, da der Kläger in Österreich nicht mehr als 12 Monate (1941/42) versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei und daher aus dieser Versicherung keinen Leistungsanspruch habe.

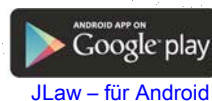
Die LVA Württemberg bewilligte hierauf mit Bescheid vom 25. März 1959 für die Zeit vom 1. Januar 1957 an eine Wanderversichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit. Sie berechnete sie gemäß Art. 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) nach altem Recht auf monatlich 129,90 DM (1957). Dabei ging sie von einem Eintritt in die Versicherung im Jahre 1939 aus, so daß die Anwartschaft aus den berücksichtigten Beiträgen nach altem Recht als durch sogen. Halbdeckung erhalten anzusehen war. In dem Bescheid ist vermerkt, daß der Kläger wegen der Anrechnung der etwa im Saarland entrichteten Beiträge weitere Mitteilung erhalte. Im anschließenden Verfahren über die Untätigkeitsklage des Klägers bat die LVA Württemberg die LVA Oberbayern um Übernahme und Weiterzahlung der Rente, da nach neuerer Rechtsauffassung die LVA Oberbayern auch zuständig sei, wenn bei Beiträgen in Österreich kein Leistungsanspruch nach österreichischem Recht bestehe.

Die LVA Oberbayern erließ nun den Rentenbescheid vom 15. März

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

1962 für die Zeit vom 1. Januar 1957 an. Sie berechnete die Rente nach neuem Recht als dem für den Kläger günstigeren auf monatlich 97,30 DM (1957). Bei der Prüfung nach Art. 2 § 42 ArVNG ging sie infolge der Anrechnung von Beiträgen im Saarland für die Jahre 1925, 1936 bis 1939 von einem Eintritt in die Versicherung im Jahre 1925 aus. Damit war die Anwartschaft nach altem Recht nur noch aus den Beiträgen seit 1950 erhalten, und die Berechnung nach altem Recht hätte eine Monatsrente von nur 92,40 DM (1957) ergeben.

Im Januar 1964 bewilligte die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter in Wien dem Kläger wegen einer Versicherungszeit in Österreich von 13 Monaten eine Invaliditätspension vom 1. März 1957 an. Darauf berechnete die LVA Oberbayern mit Bescheid vom 23. Juni 1964 die Rente des Klägers neu unter Berücksichtigung des Ersten deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens auf monatlich 96,70 DM (1957).

Der Kläger hat im März 1962 Klage gegen den Bescheid der LVA Oberbayern vom 15. März 1962 erhoben. Er hat u.a. begehrt, zumindest die "besitzgeschützte" Rente nach dem Bescheid vom 25. März 1959 weiter zu erhalten.

Das Sozialgericht (SG) Stuttgart hat die beigelegene LVA Württemberg verurteilt, dem Kläger vom 1. Juni 1962 an Rente unter Zugrundelegung der mit Bescheid vom 25. März 1959 gewährten besitzgeschützten Rente unter Anrechnung der von der LVA Oberbayern und dem österreichischen Versicherungsträger erbrachten Leistungen zu zahlen (Urteil vom 8. Dezember 1964). Das Urteil geht - anders ausgedrückt - auf Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen der in dem Bescheid vom 25. März 1959 festgestellten Rente und den Leistungen der LVA Oberbayern und des österreichischen Versicherungsträgers.

Mit Berufung gegen dieses Urteil hat die LVA Württemberg

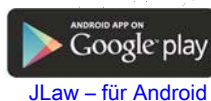


- 4 -

beantragt, das Urteil des SG insoweit aufzuheben, als ihre Zahlungsverpflichtung festgestellt worden sei. Der Kläger hat ebenfalls Berufung eingelegt.

Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat mit Teilurteil nur über die Berufung der LVA Württemberg entschieden und auf diese hin das Urteil des SG dahin geändert, daß die LVA Oberbayern anstelle der LVA Württemberg dem Kläger die besitzgeschützte Rente zu gewähren habe (Urteil vom 28. März 1966). Es hat die Revision zugelassen.

Das LSG hat im wesentlichen sinngemäß ausgeführt, mit der Aufnahme der Rentenzahlung durch die LVA Oberbayern sei die LVA Württemberg nicht mehr zuständig gewesen. Die LVA Oberbayern sei an den früheren Bescheid der LVA Württemberg gebunden; denn die LVA Württemberg sei zum Erlaß des Bescheides vom 25. März 1959 nicht schlechthin unzuständig gewesen. Die im zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen zur Verbindungsstelle bestimmte LVA handle stellvertretend und im Auftrag für die übrigen Versicherungsträger. Die LVA Oberbayern habe vor Erlaß des Bescheides der LVA Württemberg vom 25. März 1959 von dem Rentenverfahren Kenntnis erhalten, aber auf die zuständige Bearbeitung verzichtet und die LVA Württemberg um Bescheiderteilung gebeten. Schon deshalb müsse sie sich nunmehr an den Bescheid der LVA Württemberg vom 25. März 1959 gebunden halten. Deshalb müsse sie auch den Besitzstand des Klägers wahren. Die Gesamrente dürfe nicht verringert werden, auch wenn sie infolge der zu Unrecht angenommenen Halbedeckung zu hoch berechnet worden sei. Der Kläger habe auf den Vermerk in dem Bescheid vom 25. März 1959 über eine weitere Mitteilung wegen Anrechnung von im Saargebiet entrichteten Beiträgen nicht damit zu rechnen brauchen, daß sich dadurch möglicherweise eine niedrigere Rente ergebe. Unter "besitzgeschützter" Rente sei nach dem Urteil des SG lediglich die zusätzliche Zahlung des Unterschiedsbetrages zu der bisherigen Rente zu verstehen. Die LVA Oberbayern habe die besitzgeschützte Rente solange zu



- 5 -

gewähren, bis die richtig berechnete Rente im Zuge der jährlichen Rentenanpassungen den früheren Betrag überschreite (Hinweis auf BSG 24, 236).

Die LVA Oberbayern hat Revision eingelegt und beantragt, das Teilurteil aufzuheben und die Berufung insoweit zurückzuweisen. Sie ist der Auffassung, die LVA Württemberg habe unabhängig von der Frage der Zuständigkeit allein wegen der Bindungswirkung ihres fehlerhaften Rentenbescheides zur Zahlung der besitzgeschützten Rente verurteilt werden müssen. Aus Art. 32 Abs. 2 des Ersten deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens idF des Zweiten deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens vom 11. Juli 1953 ergebe sich ihre - der LVA Oberbayern - ausschließliche örtliche und sachliche Zuständigkeit für die Feststellung von Rentenansprüchen auf Grund deutscher und österreichischer Versicherungszeiten. Die LVA Württemberg sei nie zuständig gewesen. Der von einem unzuständigen Versicherungsträger erlassene Rentenbescheid sei ihr - der LVA Oberbayern - gegenüber nicht bindend.

Die LVA Württemberg hat beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie meint, die LVA Oberbayern habe mit der Aufnahme der Rentenzahlung sich zuständigkeitshalber bereiterklärt, die Rente zu übernehmen und weiter zu zahlen. Damit sei sie in die Rechte und Pflichten der LVA Württemberg eingetreten.

Der Kläger hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

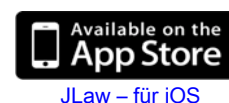
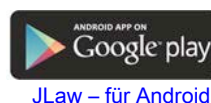
Die LVA Saarland und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) haben keinen Antrag gestellt.

Alle Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II

Die Revision der beklagten LVA Oberbayern ist nicht begründet. Das LSG hat sie zu Recht verpflichtet, an den Kläger den Unterschiedsbetrag zwischen der von ihr festgesetzten und der österreichischen Rente einerseits und dem von der LVA Württemberg festgesetzten Rentenbetrag andererseits zu leisten.

Die LVA Württemberg war nicht zum Erlaß eines Rentenbescheides zuständig, weil bei Versicherungszeiten in der österreichischen Rentenversicherung allein die LVA Oberbayern zur Entscheidung über einen Rentenanspruch zuständig ist. Nach Art. 32 Abs. 2 des Ersten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung vom 21. April 1951 (BGBl. II 1952, 317) idF des Art. 1 Nr. 3 des Zweiten Abkommens vom 11. Juli 1953 (BGBl. II 1954, 773) haben die für die Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Verbindungsstellen auch die auf Grund des Abschnitts IV des Abkommens (Rentenversicherungen) geltend gemachten Leistungsansprüche festzustellen. Die Begründung zur Einfügung des Abs. 2 in Art. 32 sagt, durch die Ergänzung des Art. 32 werde klargestellt, daß die deutschen Verbindungsstellen im Bereich der Rentenversicherungen zur Feststellung der Ansprüche zuständig seien, die auf Grund deutscher und österreichischer Versicherungszeiten geltend gemacht werden. Damit ist die Zuständigkeit anderer Rentenversicherungsträger - außer der in Art. 32 Abs. 2 ausdrücklich ausgenommenen Bundesbahnversicherungsanstalt und der Seekasse - ausgeschlossen worden. In Art. 1 der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 21. April 1951 (Bundesanzeiger Nr. 72 vom 16. April 1953) ist als Verbindungsstelle für die Arbeiterrentenversicherung (ArV) in der Bundesrepublik die LVA Oberbayern bestimmt.

Daß die LVA Württemberg als nicht zuständiger Versicherungsträger den Rentenbescheid vom 25. März 1959 erlassen hat,



- 7 -

hat aber nicht zur Folge, daß der Bescheid nichtig und deshalb unbeachtlich wäre (SozR Nr. 7 und 9 zu § 1311 RVO und Nr. 10 zu § 101 SGG) oder aus sonstigen Gründen aufgehoben werden könnte. Der Bescheid ist dem Kläger gegenüber bindend geworden; der Kläger kann die in dem Bescheid festgesetzte Rente beanspruchen. Die Bindung ist durch den Zusatz im Bescheid, daß der Kläger wegen der Anrechnung der etwa im Saarland entrichteten Beiträge weitere Mitteilung erhalte, nicht dahin eingeschränkt, daß bei Anrechnung solcher Beiträge die Rente in niedrigerer Höhe als bisher festgestellt werden dürfte; denn der Kläger konnte und durfte den Zusatz - eine nach dem auch im öffentlichen Recht anzuwendenden § 133 des Bürgerlichen Gesetzbuches auszulegende Willenserklärung - in dem Sinne verstehen, der der Regel der Fälle entspricht, nämlich dahin, daß die Rente bei Anrechnung weiterer Beiträge zumindest höher aber nicht niedriger wird.

Der Rentenanspruch des Klägers ist vom zuständigen Träger der ArV zu erfüllen. Da die Zuständigkeitsvorschriften zwingend sind, wird die gesetzliche Zuständigkeit eines Rentenversicherungsträgers nicht dadurch beseitigt, daß ein unzuständiger Rentenversicherungsträger einen Bescheid erläßt. Ebenso wenig wird der unzuständige Versicherungsträger durch den Erlass eines Bescheides nicht zum gesetzlich zuständigen Versicherungsträger. Die LVA Oberbayern ist daher der zuständige Versicherungsträger geblieben.

Die LVA Oberbayern kann die Erfüllung des Rentenanspruches des Klägers diesem gegenüber nicht unter Berufung auf § 77 SGG mit der Begründung verweigern, sie sei an dem Verfahren auf Erlass des Bescheides vom 25. März 1959 nicht beteiligt gewesen. Diesen Einwand verbietet die sachliche Funktionseinheit der Träger der ArV, wie sie besonders im Gemeinlastverfahren nach §§ 1390, 1391 Reichsversicherungsordnung zum Ausdruck kommt. Bei der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Feststellung und Gewährung von Leistungen, deren materiell-rechtliche Voraussetzungen, Inhalt, Umfang und Zahlung gesetzlich in einer Weise vorgeschrieben sind, die dem Versicherungsträger keinen Ermessensspielraum belassen, werden die Gebiete nicht berührt, auf denen die rechtliche Selbständigkeit der Träger der ArV und ihre Unabhängigkeit voneinander für ihre Entscheidungen rechtserheblich sind, wie Selbstverwaltung, Dienstrecht, Ermessensmaßnahmen (vgl. auch SozR Nr. 12 zu § 1299 RVO).

Aus diesen Gründen hat die LVA Oberbayern den Rentenanspruch in der vom Kläger erworbenen Höhe zu erfüllen (vgl. SozR Nr. 7 und 9 zu § 1311 RVO). Ihre Revision ist daher nicht begründet und zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

